

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Frank Rinck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/7044 –**

Maßnahmen für den Erhalt des Kulturguts Teichwirtschaft

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Teichwirtschaft ist nach Auffassung der Fragesteller ein wichtiges deutsches Kulturgut. Die traditionelle Bewirtschaftung von Teichen ließ eine artenreiche Kulturlandschaft entstehen (<https://www.unesco.de/kultur-und-natur/immaterielles-kulturerbe/immaterielles-kulturerbe-deutschland/karpfen>). Neben der Erzeugung von regionalem und frischem Fisch leisten Teichwirtschaften auch einen wichtigen ökologischen Beitrag. Auch sind die Fischzuchten für die Hege der freien Gewässer von besonderer Bedeutung, weil unter anderem seltene und gefährdete Fischarten gezüchtet werden, ohne die die Artenhilfsprogramme der Landesfischereiverbände unmöglich wären und die Flüsse und Seen weiter verarmen würden (<https://lfvbayern.de/allgemein/fischotter-bedroht-teichwirtschaft-3354.html>).

Die Teichwirte haben jedoch mit immensen Schäden durch eine extrem angestiegene Fischotterpopulation und Fischreiher zu kämpfen und sind dadurch zum großen Teil existenziell bedroht (<https://www.wochenblatt-dlv.de/regionen/franken/fischotter-bleiben-bald-frankens-teiche-leer-572281>).

1. Hat die Bundesregierung Kenntnis, wie viele Teichwirtschaften es in Deutschland gibt, und wenn ja, wie hat sich diese Zahl in den letzten 30 Jahren verändert, und was waren die Gründe dafür (bitte auch nach Bundesland und Jahr angeben)?

Eine detaillierte und exakte Angabe der Zahl existierender Teichwirtschaften und der Entwicklung der Anzahl ist schwierig darzulegen, da sich die Methodik der Erfassung in der Vergangenheit mehrfach geändert hat. Dadurch ist eine Vergleichbarkeit der Daten nicht mehr ohne Weiteres gegeben. So wurden bis zum Jahr 2011 zunächst Angaben der Fischereibehörden genutzt und im Jahresbericht über die deutsche Binnenfischerei zusammengestellt. Seitdem wird auf Erhebungen der Statistischen Landesbehörden und des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen. Diese finden nach Vorgaben der europäischen Aquakulturstatistikverordnung (Verordnung (EG) Nr. 762/2008 über die Vorlage von Aquakulturstatistiken durch die Mitgliedstaaten) und des deutschen Agrarstatist-

tikgesetzes jährlich statt. Im Jahr 2015 wurden zudem Erfassungsgrenzen in Bezug auf Mindestgrößen der Anlagen eingeführt, wodurch eine sehr große Anzahl von kleinen und kleinsten Teichwirtschaften nicht mehr erfasst wird, die im Nebenerwerb oder als Hobbybetrieb geführt werden.

Entsprechend der verfügbaren Angaben existierten in den 1990er Jahren etwa 8 000 bis 9 000 Karpfenteichwirtschaften, wobei höchstwahrscheinlich nur Betriebe im Haupt- und Nebenerwerb, nicht jedoch die Hobbybetriebe eingeschlossen sind. Für die Forellenbetriebe lag die Zahl in einer vergleichbaren Höhe.

Für die erste Hälfte der 2000er Jahre wurden auch die Hobbybetriebe miteingefasst. So wurde für das Jahr 2001 die Zahl von Haupterwerbsbetrieben (Karpfen) mit 186 angegeben, die der Nebenerwerbs- und Hobbybetriebe mit 12 659. Für die Forellenanlagen wurden in diesem Zeitraum etwa 550 Haupterwerbs- sowie etwa 11 000 Nebenerwerbs- und Hobbybetriebe gezählt.

Aufgrund der genannten methodischen Änderungen bei der Erfassung der Betriebe liegen wirklich vergleichbare Daten nur für den Zeitraum ab 2015 und nur für die Betriebe oberhalb der Erfassungsgrenze vor. Die Erfassungsgrenze führt nicht zu einer Einteilung in Haupt-, Nebenerwerbs- und Hobbybetriebe, sondern richtet sich ausschließlich nach der Anlagengröße. Für das Jahr 2015 wurden auf dieser Basis 2 157 Karpfenteichwirtschaften sowie 1 437 Forellenanlagen erfasst. Damit fällt seit 2015 eine Vielzahl kleiner und kleinster Betriebe aus der offiziellen Statistik heraus. So wird für das Jahr 2015 geschätzt, dass allein in Bayern noch über 8 500 Betriebe existierten. Für die Forellenanlagen wird die Zahl nach Angaben aus den Ländern für Deutschland insgesamt auf ca. 2 600 insgesamt geschätzt.

Unabhängig von der tatsächlichen Anzahl, besonders der kleinen Betriebe (oft Nebenerwerbs- oder Hobbybetriebe), ist für die seit 2015 einheitlich erfassten Betriebe ein Rückgang um über 30 Prozent zu konstatieren. Im Jahr 2021 wurden noch 1 496 Karpfenteichwirtschaften sowie 877 Forellenbetriebe in der Statistik erfasst. Über die Zahl der nicht in der Statistik erfassten kleinen Betriebe liegen keine neueren Angaben vor; eine systematische Erfassung erfolgt nicht.

Insgesamt zeigen die vorliegenden Angaben eine abnehmende Tendenz in der Zahl von teichwirtschaftlichen Betrieben. Es werden verschiedene mögliche Gründe für die allgemeine Entwicklung diskutiert u. a. zunehmende Verluste durch fischfressende Tiere (Prädatoren), Fischkrankheiten, Preisdruck, Konkurrenz durch Importware, ein Mangel an Betriebsnachfolgerinnen und -nachfolgern sowie ein allgemeiner Fachkräftemangel in dem Sektor. Detaillierte Angaben liegen auf Bundesebene jedoch nicht vor.

2. Hat sich die Bundesregierung eine Auffassung dazu gebildet, ob die Teichwirtschaften in Deutschland einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Artenvielfalt leisten, und wenn ja, lässt sich dieser Beitrag gegebenenfalls messen?

Teichwirtschaft kann einen Beitrag zur Sicherung der Artenvielfalt leisten, wenn die Wirtschaftsweise an Artenschutzbelangen orientiert ist. Dies schließt insbesondere ein, dass

- ein Überbesatz mit Fischen vermieden wird;
- keine gebietsfremden Fischarten gehalten werden, von denen eine negative Auswirkung auf heimische Artengemeinschaften und Ökosysteme bekannt ist (wie z. B. die amerikanische Regenbogenforelle – *Oncorhynchus mykiss*), und

- keine invasiven gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung (Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten) über die Aquakultur verbreitet werden (hier z. B. Blaubandbärbling – *Pseudorasbora parva*, Sonnenbarsch – *Lepomis gibbosus*, Kamberkrebs – *Faxonius limosus* etc.).

Über Nachweise von Arten mit besonderem Zeigerwert für den Artenschutz lässt sich auch der Naturschutzwert von Teichkulturen messen (z. B. Kammolch – *Triturus cristatus*, Rotbauchunke – *Bombina bombina*, Geburtshelferkröte – *Alytes obstetricans*, Vogel-Azurjungfer – *Coenagrion ornatum* u. a.).

Um den Beitrag von Teichwirtschaften auf die Artenvielfalt zu messen, müssen die im Bereich der Teiche vorkommenden Arten erfasst und das Aufkommen mit anderen Referenzhabitaten verglichen werden. Flächendeckende Untersuchungen existieren dazu nicht. In Bayern fanden regionale Untersuchungen statt. Das durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Drittmittelprojekt „TeichLausitz“ hat innerhalb des Modul 2 „Biodiversität & Teichbewirtschaftung“ das Ziel, die Biodiversität an Teichen zu messen und zu bewerten. Ergebnisse wurden noch nicht veröffentlicht.

Der mögliche Beitrag von Fischteichen auf die Artenvielfalt wird im deutschen Nationalen Strategieplan für Aquakultur (NASTAQ 2021 bis 2030) herausgehoben.

3. Unterstützt die Bundesregierung das deutsche Kulturgut Teichwirtschaft mit konkreten Maßnahmen (<https://www.unesco.de/kultur-und-natur/im-materielles-kulturerbe/immaterielles-kulturerbe-deutschland/karpfen/>)?
 - a) Wenn ja, mit welchen konkret?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 3 bis 3b werden gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich fällt die Unterstützung der Teichwirtschaft in die Zuständigkeit der Länder, denen hierzu Mittel aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) und dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus bestehen vereinzelte Ansätze, die Wirtschaftlichkeit der Teichwirtschaften näher zu betrachten und darauf aufbauend entsprechende Maßnahmen zu entwickeln. Ein Beispiel ist das durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Drittmittelprojekt „TeichLausitz“, das Empfehlungen zur weiteren Gestaltung maßgeblicher Rahmenbedingungen und Förderprogramme basierend auf natur-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Untersuchungen erarbeitet. Hierbei werden in Modul 4 „Betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen“ des aktuell noch laufenden Projektes die wirtschaftliche Abhängigkeit regionaler Karpfenbetriebe von den aktuellen Teichfördermaßnahmen betrachtet sowie Möglichkeiten für eine verbesserte Wirtschaftlichkeit vorrangig in Bezug auf Ökosystemleistungen und Biodiversität untersucht.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnis, wie viele Fischotter es in Deutschland gibt?
 - a) Wenn ja, wie hat sich diese Zahl in den vergangenen 20 Jahren entwickelt (bitte auch nach Bundesland und Jahr angeben)?
 - b) Wenn nein, beabsichtigt die Bundesregierung, ein flächendeckendes Fischotter-Monitoring einzuführen, beziehungsweise hat die Bundesregierung Kenntnis, ob, und wenn ja, welche Länder so etwas beabsichtigen (bitte ausführen)?

Die Fragen 4 bis 4b werden gemeinsam beantwortet.

Die Trends, Bestände und Verbreitung des eurasischen Fischotters (*Lutra lutra*) werden wie für alle Arten der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) regelmäßig für die biogeografischen Regionen Deutschlands ermittelt und in sechsjährigen Abständen im FFH-Bericht zusammengestellt. Der aktuelle FFH-Bericht von 2019 ist öffentlich zugänglich unter <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>.

5. Hat die Bundesregierung Kenntnis, wie hoch der jährliche Schaden ist, den Fischotter in den Teichwirtschaften anrichten, und wenn ja, wie haben sich diese Schäden in den vergangenen 20 Jahren entwickelt (bitte auch nach Bundesland und Jahr angeben)?
6. Hat die Bundesregierung Kenntnis, ob es Länder gibt, die Entschädigungen für Fischotterschäden zahlen, und wenn ja, welche, und wie hoch waren die jährlichen Entschädigungen in den vergangenen 20 Jahren (bitte nach Bundesland und Jahr angeben)?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In den Teichwirtschaften wird von Schäden an den Beständen durch fischfressende Wildtiere wie den Fischotter berichtet. Der Bundesregierung liegen keine detaillierten Informationen vor. Es wird auf die zuständigen Landesbehörden verwiesen.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat eine „Rahmenrichtlinie für den Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachte Schäden in der Fischerei und Aquakultur“ erlassen, nach der die Länder bei Bedarf in eigener Zuständigkeit Ausgleichsleistungen gewähren können. Die Länder entscheiden nach eigenem Ermessen über den Zeitpunkt und die Notwendigkeit der landesrechtlichen Anwendung der Rahmenrichtlinie. Bis Ende 2026 können danach deutschlandweit Beihilfen in Höhe von insgesamt 35 Mio. Euro gewährt werden. Die Ausgleichszahlungen werden aus Landesmitteln geleistet.

7. Beabsichtigt die Bundesregierung, den Schutzstatus des Fischotters abzusenken, um eine Regulierung zu ermöglichen?
 - a) Wenn ja, wann und wie konkret?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 7 bis 7b werden gemeinsam beantwortet.

Der eurasische Fischotter ist gemäß Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie eine streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse und unterliegt damit auch den Schutzbestimmungen nach Artikel 12 der FFH-Richtlinie. Zudem ist diese Tierart in Anhang A der EU-Artenschutzverordnung

(Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels) und Anhang II des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume von 1979 (Berner Konvention) gelistet. Der Fischotter ist damit nach § 7 Absatz 2 Nummer 13a und 13b sowie Nummer 14a und 4b des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besonders und streng geschützt. Er ist nach der bundesweiten Roten Liste der Säugetiere Deutschlands (Meinig et al. 2020) nach wie vor gefährdet. Die Bundesregierung beabsichtigt daher nicht, den Schutzstatus abzusenken.

8. Ist der Bundesregierung der „bayerische“ Weg bekannt, dass Fischotter zur Abwendung ernster fischwirtschaftlicher Schäden ganzjährig entnommen werden dürfen, wenn es dazu keine zumutbaren Alternativen gibt, und wenn ja, hat sich die Bundesregierung dazu eine eigene Auffassung gebildet, und wenn ja, wäre das eine geeignete Lösung für ganz Deutschland (<https://www.stmelf.bayern.de/service/presse/pm/2023/wolf-s-verordnung-und-fischotter-regelung/index.html>)?

Der eurasische Fischotter zählt im deutschen Recht gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 14a und 4b BNatSchG zu den streng geschützten Tierarten. Zu ihrem Schutz greift daher insbesondere das Tötungsverbot des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG.

Eine letale Entnahme aus der Natur darf nur nach Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme im jeweiligen Einzelfall erfolgen. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei den Landesbehörden. Gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG kann eine solche Ausnahme von den zuständigen Behörden unter anderem „zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden“ zugelassen werden, „wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert“. Im Falle des Fischotters kann eine Einzäunung von Gewässern eine zumutbare Alternative darstellen.

9. Hat die Bundesregierung Kenntnis, wie sich der Einsatz von Präventivmaßnahmen zum Schutz vor Fischottern, wie beispielsweise von Zäunen, bislang in der Praxis bewährt haben, und wenn ja, ist das wirtschaftlich darstellbar, und wie nachhaltig wirksam sind diese Präventivmaßnahmen?

Der Bundesregierung liegen hierüber keine weitergehenden Informationen vor. Es wird auf die zuständigen Landesbehörden verwiesen.

10. Hat der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft, Cem Özdemir, seit Amtsantritt Teichwirtschaften in Deutschland besucht, und wenn ja, wann, wie oft, und wo?

Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir hat seit Amtsantritt noch keine Teichwirtschaften in Deutschland besucht.

11. Existiert im Bereich Fischottermanagement nach Kenntnis der Bundesregierung eine internationale Form der Zusammenarbeit, und wenn ja, beteiligt sich die Bundesregierung daran?
 - a) Wenn ja, wo, und wie konkret?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 11 bis 11b werden gemeinsam beantwortet.

Der eurasische Fischotter ist nach europa- und völkerrechtlichen Vorgaben eine streng geschützte Tierart, wodurch Entnahmen nur unter hohen Voraussetzungen im jeweiligen Einzelfall möglich sind. Es wird auf die Antworten zu den Fragen 7 bis 7b und 8 verwiesen. Innerhalb dieses Rahmens gibt es sowohl nationale wie auch internationale Maßnahmen zum Schutz der Art und seines Lebensraums, an denen Deutschland auch beteiligt ist (z. B. Projekte auf der Grundlage des EU-Förderinstrumentes „LIFE+“). Diese Projekte ermöglichen auch ein Management zum Schutz der Art (z. B. Wiederansiedlungen, Populationsstützungen).

12. Hat die Bundesregierung Kenntnis, wie viele Fischreiher (Grau- und Silberreiher) es in Deutschland gibt?
 - a) Wenn ja, wie hat sich diese Zahl in den vergangenen 20 Jahren entwickelt (bitte auch nach Bundesland und Jahr angeben)?
 - b) Wenn nein, beabsichtigt die Bundesregierung, ein flächendeckendes Fischreiher-Monitoring einzuführen, beziehungsweise hat die Bundesregierung Kenntnis, ob, und wenn ja, welche Länder so etwas beabsichtigen?

Die Fragen 12 bis 12b werden gemeinsam beantwortet.

Die Trends, Bestände und Verbreitung der in Deutschland vorkommenden Brutvögel werden in sechsjährigen Abständen im Vogelschutzbericht zusammengestellt. Der aktuelle Vogelschutzbericht von 2019 ist öffentlich zugänglich unter www.bfn.de/vogelschutzbericht-2019. Die Datengrundlage für den Bericht ist dort ebenfalls in den entsprechenden Abschnitten dargestellt.

13. Hat die Bundesregierung Kenntnis, wie hoch der jährliche Schaden ist, den Fischreiher (Grau- und Silberreiher) in den Teichwirtschaften anrichten, und wenn ja, wie hat sich dies in den vergangenen 20 Jahren entwickelt (bitte auch nach Bundesland und Jahr angeben)?
14. Hat die Bundesregierung Kenntnis, ob es Länder gibt, die Entschädigungen für Fischreiherschäden zahlen, und wenn ja, welche, und wie hoch waren die jährlichen Entschädigungen in den vergangenen 20 Jahren (bitte nach Bundesland und Jahr angeben)?
15. Existieren nach Kenntnissen der Bundesregierung Möglichkeiten, um sich vor wirtschaftlichen Schäden durch Fischreiher (Grau- und Silberreiher) zu schützen, und sind diese Maßnahmen nach Einschätzung der Bundesregierung auch wirtschaftlich tragbar?

Die Fragen 13 bis 15 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Karpfenteichwirtschaft können Wildtiere, insbesondere fischfressende Vögel wie der Kormoran und auch der Graureiher, eine Schadensursache darstellen. Maßnahmen zur Schadensabwehr bzw. -verringering, wie die Überspannung von kleineren Teichen und Hälteranlagen oder die Vergrämung von

Vögeln, können teilweise erhebliche Kosten verursachen und sind unter Umständen nur auf einem Teil der Anlagen möglich (z. B. nicht an größeren Teichflächen). In der Forellenteichwirtschaft sind die Auswirkungen (Fischverluste) durch Kormorane und Reiher aufgrund der besseren Abwehrmöglichkeiten durch Überspannungen und Einhausungen der Teiche und Hälterungen nicht so weitreichend wie bei der Karpfenteichwirtschaft, können lokal jedoch trotzdem wirtschaftliche Schäden verursachen.

Der Bundesregierung liegen ferner keine detaillierten Informationen vor. Es wird auf die zuständigen Landesbehörden und im Übrigen auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 verwiesen.

16. Sind der Bundesregierung weitere fischfressende Prädatoren wie beispielsweise Kormoran oder Biber bekannt, die die Existenz der Teichwirtschaft bedrohen, und wenn ja, welche sind dies konkret, und welche wirtschaftlichen Schäden richten sie nach Kenntnis der Bundesregierung ggf. jährlich an?

Der nach BNatSchG streng geschützte Biber ist kein fischfressender Prädatör; seine Bestandszunahme in vielen Gebieten kann für die Teichwirtschaften jedoch im Einzelfall erhebliche Probleme verursachen, wie etwa Damnbrüche und damit verbundene Fischverluste. Durch notwendige Aufwendungen für die Instandsetzung von Dämmen und Vorflutern entstehen mitunter höhere Kosten.

Zum Kormoran wird auf die Antwort zu den Fragen 13 bis 15 verwiesen.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass das verstärkte Auftreten fischfressender Wildtiere in einer deutlichen Gefährdung der wirtschaftlichen Rentabilität für viele Teichwirtschaften resultieren kann. Aus diesem Grund wurden in verschiedenen Ländern sowohl Beratungsstellen etabliert als auch Programme für finanzielle Schadensausgleichsmöglichkeiten bzw. für die Förderung von Abwehrmaßnahmen ins Leben gerufen.

Der Bundesregierung liegen im Übrigen keine detaillierten Informationen vor. Es wird auf die zuständigen Landesbehörden verwiesen.

